

Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal – Revision vom 2024

Aktuelle Statuten	Revidierte Statuten	Bemerkungen
Statuten Zweckverband APG-Versorgungs-region Rheintal	unverändert	<p>Hauptgrund der Revision: Mit der Revision des EG KVG müssen die Versorgungsregionen Verfügungen betreffend Pflegerestkosten erlassen. Verordnungen und Verfügungen kann der Zweckverband aber nur erlassen, wenn die entsprechende Zuständigkeit gemäss Gemeindegesetz in den Statuten festgelegt ist. Die dafür notwendige Teilrevision wird zum Anlass genommen, weitere kleinere Änderungen vorzunehmen, die sich aus den Erfahrungen der vergangenen 3 Jahre ergeben haben.</p>
Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen, Dauer, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft	unverändert	
§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen ¹ Die Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, SGS 180) §34, Abs.1, lit. c, und gemäss APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz SGS 941) §4.	§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen ⁴ Die Einwohnergemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180) und gemäss § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG; SGS 941).	Redaktionelle Änderungen
§ 2 Dauer, Sitz ¹ Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.	unverändert	Bereits in § 3 MBG geregelt. Verzicht auf Doppelnennungen.

<p>² Der Sitz des Zweckverbands ist am Ort der Rechnungsführung des Zweckverbandes.</p>	<p>² Der Sitz des Zweckverbands ist am Ort der Rechnungsführung des Zweckverbandes Pratteln.</p>	<p>Die Stabsstelle Gemeinden verlangt zwingend die Nennung der Sitzgemeinde.</p>
<p>§ 3 Verbandszweck</p> <p>¹ Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>² Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führen einer Informations- und Beratungsstelle - Abschluss von gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern - Festlegung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer - Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde 	<p>² Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Führen einer Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG; b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 f. APG; c. Festlegung der anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen gemäss § 22 Abs. 1 Bst. b APG; d. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden gemäss § 22 Abs. 1 Bst. b APG; e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde; f. Förderung neuer Angebote gemäss Versorgungskonzept; g. Vernetzung von Institutionen und Organisationen im Bereich Alter. 	<p>Andere Darstellung und Aufnahme der neuen Aufgabe gemäss EG KVG, welche den Versorgungsregionen die Kompetenz zur Festlegung der Pflegekosten übergibt (bis Ende 2023 legte der Regierungsrat Pflegenormkosten fest. Da das Bundesgericht diese Art als gesetzeswidrig bezeichnet hat, wurde das EG KVG entsprechend geändert).</p> <p>Pflegebetten im stationären Bereich werden in absehbarer Zeit knapp. Um diesen Trend abzuschwächen, braucht es neue Ansätze, z.B. intermediäre Angebote.</p> <p>Das Zusammenspiel und die Vernetzung der verschiedenen Angebote im Alter sind wichtig, um Angebotslücken zu vermeiden.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung- und der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive des Einwohnerrats aller Verbandsgemeinden.</p>	<p>Die Zustimmung der Delegiertenversammlung allein genügt nicht. Es braucht die Zustimmung der Verbandsgemeinden</p>

<p>² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.</p>	<p>² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.</p>	<p>Um der Rechtssicherheit willen sollen die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung festgehalten werden.</p>
<p>³ Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes zu übernehmen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Organe des Zweckverbands</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 5 Organe</p> <p>¹ Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Delegiertenversammlung b. Vorstand c. Rechnungsprüfungskommission d. Informations- und Beratungsstelle 	<p>§ 5 Organe</p> <p>⁴ Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Delegiertenversammlung b. Vorstand c. Rechnungsprüfungskommission d. Informations- und Beratungsstelle 	<p>Die Informations- und Beratungsstelle ist kein Organ und muss deshalb hier nicht erwähnt werden.</p>
<p>Delegiertenversammlung</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>^{1bis} Die Verbandsgemeinden melden die Delegierten sowie allfällige Ersatzdelegierte dem Zweckverband.</p>	<p>Neuer Absatz. Die Delegierten werden von den Gemeinden dem Zweckverband gemeldet. Wahlorgan sind die Mitgliedgemeinden gemäss ihren Reglementen.</p>

<p>² Die Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.</p>	<p>² Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.</p>	<p>³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.</p>	
<p>§ 9 Einberufung</p> <p>¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Die Traktandenliste wird zusätzlich den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.</p>	<p>§ 9 Einberufung</p> <p>¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von vier 4 Wochen ein. Die Traktandenliste wird zusätzlich den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.</p>	<p>Da sich der Vorstand aus je einem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden zusammensetzt, ist der Information Genüge getan.</p>
<p>² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p>	<p>² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens zwei 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>³ Jede Delegierte und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p>	<p>³ Jede Delegierte und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs 6 Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>	<p>⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei 3 Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens sechs 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>⁵ Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>§ 11 Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>²Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammensetzt b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs.1 und 2 h. Regelung der Lohneinstufungen gemäss Besoldungsreglement der rechnungsführenden Gemeinde i. Genehmigung des Budgets j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung l. Entscheid über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband 	<p>²Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission; die sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammensetzt b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten; c. Erlass von Verfügungen gemäss § 34 Bst. g GemG; d. Erlass der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle; e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde; f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes; g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs.1 und 2 dieser Statuten; h. Erlass von Verordnungen gemäss § 34 Bst. f GemG; i. Genehmigung des Budgets; j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission; k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung; l. Entscheid Erlass einer Verordnung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband. 	<p>Die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission ist bereits in § 16 Abs. 2 der Statuten verankert und bedarf keiner doppelten Aufführung.</p> <p>Erlass von Verfügungen und Verordnungen, die im Rahmen des Gemeindegesetzes und des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom Vorstand erarbeitet werden.</p>
<p>§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben</p>	<p>unverändert</p>	

<p>¹ Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.</p>		
<p>² Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten, dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zuzustellen.</p>	<p>² Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten, und dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zuzustellen.</p>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass die zeitliche Vorschrift unnötig ist und die Verbandsgemeinden über ihre Vertretung im Vorstand informiert werden.</p>
<p>§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <p>¹ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen b. Festlegung von Verordnungen gemäss Gemeindegesetz § 34f c. Erarbeitung von Verfügungen gemäss Gemeindegesetz § 34g d. Festlegung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle e. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse f. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung g. Vertretung des Zweckverbands nach aussen h. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden i. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle j. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen k. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Informations- und Beratungsstelle 	<p>§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <p>¹ Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen; b. Erarbeitung von Verordnungen gemäss Gemeindegesetz § 34f GemG; c. Erarbeitung von Verfügungen gemäss Gemeindegesetz § 34g GemG; d. Festlegung Erarbeitung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle; e. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse; f. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung; g. Vertretung des Zweckverbands nach aussen; h. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden; i. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle; j. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen; k. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Informations- und Beratungsstelle; 	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Die bereits erwähnte Verordnungs- und Verfügungskompetenz setzt die Erarbeitung durch den Vorstand voraus. Der Erlass erfolgt durch die Delegiertenversammlung.</p>

<p>l. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten</p> <p>m. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde</p>	<p>l. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;</p> <p>m. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde.</p>	
<p>² Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§15 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>§15 Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind ist.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 GemG ist auch auf Zweckverbandsorgane sinngemäss anwendbar. Um nicht bei jedem Ein- und Austritt auch § 15 Abs. 1 der Statuten anpassen zu müssen, empfiehlt sich die generische Formulierung.</p> <p>Wenn der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht, müssen zwingend 3 Mitglieder anwesend sein, damit die Beschlussfassung gewährleistet ist.</p>
<p>² Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Rechnungsprüfungskommission</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§16 Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <p>¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>§16 Zuständigkeiten und Aufgaben</p> <p>¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz § 34k und § 99f GemG.</p>	<p>Für die RPK der Versorgungsregion gelten die gleichen Bestimmungen wie für jene der Gemeinden.</p>
	<p>unverändert</p>	

<p>² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.</p>		
<p>³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.</p>	<p>³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende 30. April Bericht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>Informations- und Beratungsstelle</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§17 Aufgaben</p> <p>Die Informations- und Beratungsstelle ist auch Geschäftsstelle des Zweckverbands und hat folgende Aufgaben:</p> <p>¹ Verantwortung für alle im APG definierten Aufgaben, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand b. Erstellen des Versorgungskonzeptes c. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Umsetzung des APG d. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten e. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung und Verantwortung für die Festlegung der Pflegestufen beim Heimeintritt 	<p>§17 Aufgaben</p> <p>Die Informations- und Beratungsstelle ist auch Geschäftsstelle des Zweckverbands und hat folgende Aufgaben:</p> <p>Die Informations- und Beratungsstelle nimmt die Aufgaben gemäss § 15 APG wahr, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Information, Prävention, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten; b. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung. 	<p>Ursprünglich war angedacht, dass die Informations- und Beratungsstelle neben ihrer Tätigkeit gemäss APG auch die Geschäftsstelle des Zweckverbands beinhaltet. Die Erfahrungen zeigen, dass die Fachstellen-Leitungen dazu ressourcenmässig nicht in der Lage sind. Der Zweckverband kauft die administrativen Leistungen bei der rechnungsführenden Gemeinde mittels Leistungsvereinbarung ein.</p> <p>Die Informations- und Beratungsstellen beschränken sich auf ihre Kernaufgabe.</p>
<p>² Verantwortung für die Administration des Zweckverbands</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Administration für den Vorstand und die Delegiertenversammlung 	<p>gestrichen</p>	

<p>b. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Delegierten in Zusammenarbeit mit den Präsidien</p> <p>c. Protokollführung der Sitzungen</p>		
<p>§ 19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung</p> <p>¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>² Die Informations- und Beratungsstelle legt dem Vorstand die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres vor, welcher sie zu Händen der Rechnungsprüfungskommission verabschiedet.</p>	<p>² Der Vorstand verabschiedet die Jahresrechnung zu Händen der Rechnungsprüfungskommission bis zum 31. März.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§25 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Die Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz, des Einwohnerrates Pratteln sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.07.2021 in Kraft.</p>	<p>§25 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Die revidierten Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2021 und treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen, beziehungsweise des Einwohnerrates sowie der Genehmigung des Regierungsrates per in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>² Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen von Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und/oder der Einwohnerrat von Pratteln den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, in welchen zugestimmt wurde.</p>	<p>unverändert</p>	